

Satzung des Fördervereins der Hirschgarten Grundschule e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Hirschgarten Grundschule e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin, Peter-Hille-Str. 18, 12587 Berlin
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule. Dazu zählen besonders a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe, c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und schulischen Projekten, der schulischen Gremien und Elterninitiativen, d) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, e) die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen, f) Verbesserung des Schulklimas durch Ausgestaltung und Renovierungen im Schulgebäude und des Schulhofes, g) Unterstützung sozial schwacher Schülerinnen und Schüler.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und die Sammlung von Spenden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
2. Ehrenmitglieder können Personen werden, welche sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie sind stimmberechtigt.

3. Institutionen, Firmen, Vereine oder andere juristische Personen können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt.
4. Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds, b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 3 Monaten rückständig sind d) auf Grund vereinnsschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen einen Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen Entscheidung Einspruch einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
4. Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand gem. §26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß §26 BGB gehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres - ausgenommen die Schulferien - bestimmt der Vorstand. a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen. b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr, b) die Entlastung des Vorstandes, c) die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. d) die Wahl von zwei Kassenprüfern, e) Satzungsänderungen, f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge (Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern), g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, h) die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen, b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. a) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus und können nur aus stimmberechtigten Vereinsmitgliedern bestehen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Friedrichshagener Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.